

machen sein werde, wenn unsrer Kirchenverfassung die in der Thronrede angedeutete zeitgemäße Umgestaltung zu Theil worden. — Die Deputation, mit dieser Ansicht vollkommen einverstanden, hat daher eines nähern Eingehens in die Sache sich enthalten müssen.

Für höchst beachtungswerth erkennt die Deputation zu 5. die Bemerkungen der Antragsteller über das große Mißverhältniß rücksichtlich der Schulen der beiderseitigen Confessionen; die unentgeltliche Ertheilung des Unterrichtes in der katholischen Schule, neben dem für den unbemittelten Familienvater oft schwer zu erschwingenden Schulgelde in den protestantischen Schulen. — Ohne erörtern zu wollen, in wie weit dieses Mißverhältniß in einzelnen Fällen wirklich mißbraucht worden, Kinder armer Aeltern den protestantischen Schulen zu entziehen und in katholische zu locken, bleibt doch so viel gewiß, daß die Unentgeltlichkeit des katholischen Unterrichtes, dem Verdachte der Proselytenmacherei reiche Nahrung, und häufige Veranlassung zu Mißtrauen und mancher unangenehmen Reibung gegeben hat. — Da indes nach der Versicherung der hohen Staatsregierung in der den Ständen baldigst vorzulegenden Schulordnung, dahin Bestimmung getroffen worden, daß künftig der evangelische Schullehrer fixirt und das Schulgeld abgeschafft werden soll, so dürfte sich hierdurch die Beschwerde erledigen und ein weiterer Antrag an die Regierung vor der Hand nicht zu stellen sein, da das zu erwartende Schulgesetz in Kurzem an die Stände gelangen wird. — Was endlich die Beschwerden betrifft, welche die Antragsteller zu 1c. 1d. 2. und 6., in Beziehung auf die mit der Verfassung nicht vereinbare ungleiche Stellung der Mitglieder beider kirchlichen Behörden, die strenge Unterordnung der evangelischen Consistorialräthe unter das Cultministerium einer Seits, und die schwankende Stellung des apostolischen Vicars zu demselben anderer Seits, ferner in Beziehung auf das dem Vicar vindicirte Recht der Ernennung von Kirchen- und Schuldienern und des Vorschlags der Räte in den katholischen Dicastrien, in Beziehung auf die Form der Erlässe des apostolischen Vicars, in Beziehung auf die Unzulässigkeit gegen jede Einmischung der weltlichen Behörde in die Beaufsichtigung der katholischen Schulanstalten und in Beziehung auf die Ungleichheit der Leistungen beider Kirchen in ihren Beiträgen zu den vaterländischen Wohlthätigkeitsanstalten, als Beweise für die Imparität zwischen beiden Kirchen anführen; so sind dieß Alles Beschwerden, gegründet auf Thatsachen, Beschwerden, welche dringend Abhilfe fordern, um dem constitutionellen Sachsen den Vorwurf zu sparen, als dulde man, im offenen Widerspruche mit dem Geiste der Verfassung, Begünstigungen der einen im Königreiche aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaft auf Kosten der andern und um in einem protestantischen Lande jenen Reibungen ein Ziel zu setzen, die dem so wünschenswerthen äußern Frieden zwischen beiden Kirchen störend entgegengetreten und, wie die Geschichte aller Zeiten nachweist, zu den bedenklichsten Folgen führen können. — Nach der Ueberzeugung der Deputation gehört der Gegenstand dieser Beschwerden zu denjenigen, rücksichtlich derer nach der in der Thronrede ertheilten Zusicherung, Seiten des hohen Cultministeriums Erörterungen bereits stattgefunden haben; deren Ergebnis den Ständen zur Erklärung und Begutachtung vorgelegt werden soll.

Nach dem Dafürhalten der Deputation dürften sonach die Beschwerden unter 1a. b. 3a. b. c. d. e. und 5. vor der Hand nicht geeignet erscheinen; um darauf specielle Anträge an die Regierung zu basiren, die Beschwerden zu 4. und 7a. würden erst bei der Berathung über das Budget ins Auge zu fassen, und der Aufmerksamkeit der bezüglichen Deputation zu empfehlen sein, die Beschwerde zu 7b. möchte von der künftigen zeitgemäßen Umgestaltung unserer kirchlichen Verfassung, die gewiß höchst wün-

Druck und Papier von B. G. Teubner in Dresden.

schenswerthe Abhilfe zu erwarten haben; so viel die Beschwerden zu 1c. 1d. 2. und 6. anlangt, gehe der Vorschlag der Deputation dahin, in Gemeinschaft mit der 2. Kammer den Antrag an die Staatsregierung zu richten:

daß selbige geruhen möge, das Ergebnis derjenigen Erörterungen, welche in Folge der früherhin ständischer Seits, in Beziehung auf das Mandat vom 19. Februar 1827 gemachten Erinnerungen, zu Feststellung angemessener Normen für die Ausübung des dem Staat über die katholische Kirche zustehenden juris circa sacra nach der in der Thronrede ertheilten Zusicherung bereits stattgefunden; der Ständeversammlung mit thunlichster Beschleunigung im Laufe des gegenwärtigen Landtags zur Begutachtung vorlegen zu lassen.

Bischof Mauermann ergreift das Wort: Ich habe zuerst der hohen Kammer dafür zu danken, daß sie mein Gesuch, den vorliegenden Gegenstand nicht eher, als bis ich von meiner Reise zurückgekehrt, vorzunehmen, hochgeneigtest erfüllt hat. Was nun die Petition der evangelischen Geistlichen zu Dresden anlangt, so hat zwar die verehrliche Deputation das, was die Geistlichkeit hier angegeben, als erwiesene Thatsachen aufgeführt, allein es sind mir doch hierbei einige nicht unerhebliche Zweifel aufgestoßen. Wenn ich mich dann zum Deputationsgutachten selbst wende, und besonders die in den einzelnen Puncten desselben gemachten Erwähnungen zu widerlegen mich bemühen werde, so räume ich, was den Punct 1. a. betrifft, zwar ein, daß in der katholischen Kirche Sachsens nach dem Mandate vom 19. Februar 1827 vier Instanzen existiren, dieß ist aber auf Antrag der damaligen Stände, jedoch ohne Zuthun und Wunsch der katholischen Behörden, beschlossen worden. Für letztere ist dieser öftere Instanzenzug im Gegentheile etwas Beschwerliches, denn die Geschäfte müssen darunter offenbar sehr leiden. Es will mir aber scheinen, als wenn in der protestantischen Kirche noch mehr Instanzen statt fänden, als bei uns, nämlich: 1) die Superintendenten, 2) die Consistorien, das Ministerium des Cultus, 4) die evangelischen Minister, und endlich 5) der König als Landesbischof selbst. In der katholischen Kirche werden indes künftig nur 2 Instanzen sein, das Consistorium und das Vicariatsgericht. Den Punct 1. b. anlangend, so gebe ich zwar zu, daß sich in den katholischen Behörden geistliche Vorgesetzte und mehrere geistliche Mitglieder befinden, als in den protestantischen; dieß ist aber hauptsächlich mehr in den Principien beider Kirchen zu suchen. Eben so gut, wie sich der Regent als Bischof der protestantischen Partei durch weltliche Räte vertreten läßt, eben so verlangen wir dieß umgekehrt in der katholischen Kirche. Eigentlich kann man nach katholischen Grundsätzen den weltlichen Räten keine entscheidende Stimme einräumen, und doch zählen die katholischen Behörden nicht allein weltliche, sondern sogar protestantische Mitglieder in ihrer Mitte, obgleich ich das wider nichts habe, und ich letzteren wohl das Zeugniß geben muß, daß ich jederzeit Rechtlichkeit liebende Männer in ihnen gefunden habe.

(Beschluß folgt.)

Berichtigung. In Nr. 201. d. Bl. Seite 1733. Sp 1. ist Zeile 23. von oben nach „ändern“ einzuschalten: „selbst.“ — Auf derselben Seite Spalte 2. Zeile 5. v. o. ist statt „sobald“ zu lesen „noch ehe.“

Verantwortliche Redaction: Dr. Gretschel.